



Kurzinformation

Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Aufklärungseinsatz der Bundeswehr im Rahmen der Militäroperation „Inherent Resolve“ gegen den sog. „Islamischen Staat“ in Syrien

Hinsichtlich des Aufklärungseinsatzes der Bundeswehr zur Bekämpfung des sog. „Islamischen Staates“ in Syrien (Militäroperation *Inherent Resolve*) hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE 2016 ein **Organstreitverfahren** gegen die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag beim **Bundesverfassungsgericht** eingeleitet (2 BvE 2/16).

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob durch die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz gegen die Terrororganisation „IS“ auf der Grundlage von Art. 51 VN-Charta i.V.m. Art. 42 Abs. 7 EUV Rechte der Fraktion DIE LINKE aus Art. 24 Abs. 2 GG verletzt wurden.

Umstritten ist primär die **Zulässigkeit des Organstreitverfahrens**. Nach Auffassung der Antragseegner fehle es der Antragstellerin bereits an der erforderlichen Antragsbefugnis. Die Fraktion DIE LINKE sei an der Mandatierung des Auslandseinsatzes durch den Bundestag am 1. Dezember 2015 beteiligt gewesen und insoweit nicht in eigenen (Mitwirkungs-)Rechten verletzt. Das Organstreitverfahren diene dem Schutz der Rechte der Staatsorgane im Verhältnis zueinander, **nicht jedoch einer davon losgelösten objektiven Verfassungsmäßigkeitskontrolle eines bestimmten Organhandelns**. Die materiell-rechtliche Zulässigkeit eines Streitkräfteeinsatzes, insbesondere seine Vereinbarkeit mit Art. 24 Abs. 2 GG, sei kein zulässiger Antragsgegenstand eines Organstreitverfahrens und deshalb nicht rügefähig.

Was die **materielle Rechtslage** angeht, so steht **völkerrechtlich** die Frage des **Selbstverteidigungsrechts** nach Art. 51 VN-Charta (i.V.m. Art. 42 Abs. 7 EUV) vor dem Hintergrund der „IS“-Attentate von Paris vom November 2015 zur Diskussion. Das Problem besteht darin, dass die militärischen Aktionen der internationalen Anti-„IS“-Koalition sich **gegen nicht-staatliche Akteure** (sog. „Islamischer Staat“) auf syrischem Territorium richten, wobei Syrien – anders als der Irak – den militärischen Aktivitäten der Allianz **nicht zugestimmt** hat.¹

1 Vgl. zum Thema zuletzt *Jasper Finke*, Selbstverteidigungsrecht gegen nicht-staatliche Akteure, in: AVR 2017, S. 1-42, online: <http://www.ingentaconnect.com/content/mohr/avr/2017/00000055/00000001/art00001>.

Die syrische Regierung übt über die vom „IS“ kontrollierten Gebiete **keine effektive territoriale Kontrolle** mehr aus, und muss sich das Handeln der Terrororganisation daher auch nicht nach den sog. „*safe haven*-Kriterien“ zurechnen lassen.²

Zur rechtlichen Begründung des militärischen Auslandseinsatzes der Bundeswehr in Syrien beruft sich die Bundesregierung neben dem Selbstverteidigungsrecht auch auf die **Resolution 2249 (2015) des VN-Sicherheitsrats** vom 20. November 2015,³ welche zwar keine explizite Mandatierung kollektiver Militäraktionen gegen den „IS“ in Syrien enthält, wohl aber auf das Selbstverteidigungsrecht der Staatengemeinschaft gegen die Terrororganisation Bezug nimmt.⁴

In dieser Resolution stellt der Sicherheitsrat außer Streit, dass ein militärisches Vorgehen gegen den „IS“ in Syrien mit dem Völkerrecht **grundsätzlich vereinbar** ist. Gleichzeitig betont der Sicherheitsrat in seiner Präambel die **außergewöhnliche Bedrohung**, die vom „IS“ ausgeht und stellt damit klar, dass das militärische Vorgehen gegen die territorial verfestigte Organisation eine **besondere Ausnahmesituation** darstellt.

Die Bundesregierung hat zur Rechtfertigung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts ausdrücklich die **territoriale Verfestigung der Organisation** angeführt (und beruft sich nicht auf den sog. „*unable and unwilling*“-Test). Das Selbstverteidigungsrecht **gegen nichtstaatliche Gruppen**, die die tatsächliche Kontrolle über ein Gebiet ausüben, das von der Regierung des betreffenden Staates nicht mehr kontrolliert wird, findet überdies Bestätigung in der internationalen Staatenpraxis.

Als rechtliche Begründung trägt also die Bezugnahme auf das Selbstverteidigungsrecht und die Sicherheitsratsresolution 2249 (2015) für den Bundeswehreinsatz, **solange** die syrische Regierung **keine effektive Kontrolle über jenen vom „IS“ besetzten Teil des syrischen Territoriums** ausübt, von dem aus der „IS“ grenzüberschreitende Gewaltakte plant und durchführt.⁵

2 Ob es einer entsprechenden Zurechnung (noch) bedarf, ist in der völkerrechtlichen Literatur umstritten: Vgl. dazu *Theodore Christakis*, Challenging the „unwilling or unable“ test, in: *ZaöRV* 2017, S. 19 ff. sowie *Matthias Hartwig*, Which State’s territory may be used for self-defense against non-state actors?, in: *ZaöRV* 2017, S. 43 ff., Beiträge zum Thema online unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fZAOERV%2f2017%2fcont%2fZAOERV%2e2017%2eH01%2egl1%2ehtm>.

3 http://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2249.pdf.

4 Vgl. insoweit bereits die im Nachgang zu „9/11“ ergangenen Sicherheits-Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001), in denen der Sicherheitsrat ein Selbstverteidigungsrecht gegen die Terrororganisation *Al Quaida* angenommen hat.

5 *Christopher Verlage*, Anti-IS-Einsatz in Syrien rechtmäßig, in: *ZRP* 2016, S. 90; im Ergebnis ebenso *Anne Peters*, German Parliament decides to send troops to combat ISIS, [http://www.mpil.de/files/pdf4/Peters_EJILTalk-German troops to Syria1.pdf](http://www.mpil.de/files/pdf4/Peters_EJILTalk-German%20troops%20to%20Syria1.pdf).

Ausdrücklich bezieht sich der Entsendebeschluss des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/6866 vom 1. Dezember 2015, S. 2 und der Verlängerungsbeschluss (BT-Drs. 18/9960 vom 13. Oktober 2016, S. 1) darauf, dass der Einsatz der Bundeswehr **im Rahmen und nach den Regeln eines kollektiven Sicherheitssystems gem. Art. 24 Abs. 2 GG** erfolgt ist.

Die Bundesregierung argumentiert, das Vorgehen gegen den „IS“ sei in Wahrnehmung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts von Ziff. 5 der Sicherheitsrats-Resolution 2249 (2015) umfasst.⁶ Die Resolution füge die Ausübung des kollektiven **Selbstverteidigungsrechts in das VN-System der kollektiven Sicherheit ein** und begründe dadurch einen „**Handlungsverbund**“ **zwischen den Teilnehmerstaaten der Anti-„IS“-Koalition und den Vereinten Nationen**. Das Selbstverteidigungsrecht stelle nach seiner Zielrichtung eine für die Effektivität des kollektiven Sicherheitssystems der VN **systemimmanente Ergänzung** dar.⁷ Insoweit sich der Streitkräfteeinsatz gegen den „IS“ an Art. 51 VN-Charta orientiere, finde er daher im Rahmen und nach den Regeln des kollektiven Sicherheitssystems der VN statt.

* * *

6 Kritisch *Dapo Akande / Marko Milanovic*, The Constructive Ambiguity of the Security Council’s ISIS Resolution, EJIL blog 21.11.2015, <https://www.ejiltalk.org/the-constructive-ambiguity-of-the-security-councils-isis-resolution/>.

7 *Matthias Ruffert*, Terrorismusbekämpfung zwischen Selbstverteidigung und kollektiver Sicherheit, in: ZRP 2002, S. 247 ff. (251).